

Verträge abschließen, Taschengeld

Zwischen 7 und 18 Jahren ist man nur beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)
Man darf also ohne die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel sind das die Eltern) nichts kaufen oder Verträge abschließen.

- ➔ Wenn ein Jugendlicher einfach einen Vertrag abschließt (z.B. Handyvertrag, im Fitnessstudio, der Kauf eines Mofas...) hängt es von der Entscheidung der Eltern ab, ob dieser Vertrag bestehen bleibt. Entscheiden die Eltern, dass sie dagegen sind, wird der Vertrag im Nachhinein ungültig und das Gekaufte muss zurückgegeben werden (§108 BGB)

Ausnahmen:

- 1) Im Rahmen von Taschengeld dürfen Kinder (ab 7 Jahren) und Jugendliche in begrenzter Weise frei entscheiden, was sie kaufen, ohne dass die Eltern noch mal extra einwilligen müssen. Als Regel gilt: Das Taschengeld was man im Laufe von 3 Monaten ansparen kann, darf man selber entscheiden
- 2) Wenn Eltern ihren Kindern Geld für eine bestimmte Anschaffung zur Verfügung stellen, wird der Kaufvertrag auch sofort wirksam. Bekommt ein Kind/Jugendlicher Geld z.B. von den Großeltern, müssen jedoch die Eltern zunächst wieder einwilligen, ob etwas gekauft werden darf oder nicht

(Infos zusammengestellt im Rahmen eines Studienprojektes von Kerstin Mettig und Theresa Kiwitt)